

Beitragsordnung

Vorbemerkungen

Mitgliedsbeiträge dienen der Deckung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins für Sportbetrieb, Infrastruktur und Vereinsverwaltung. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und nicht mit bestimmten Gegenleistungen verbunden. Sie sind mit dem Lastschriftinzugsverfahren zu begleichen. In der TSG GutsMuths erfolgt die vierteljährliche Zahlung aus sozialen Gründen. Mitglieder werden in Beitragsgruppen unterschieden.

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§2 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen. Zusatzbeiträge der Abteilungen werden durch die Abteilungsversammlungen beschlossen und veröffentlicht. Ausgenommen sind Kursgebühren und Saisongebühren.

(2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Beiträge

(1) Aufnahmegebühren

Kinder/Jugendliche sowie Förderer (passive Mitglieder) zahlen 5 €. Die Aufnahmegebühr für Mitglieder der Beitragsgruppe 2 und 3 beträgt 10 €; gleiches gilt für Wiedereintritt. Die Neuausstellungsgebühr für einen Mitgliedsausweis bei Verlust beträgt 5,- €.

(2) Beitragsgruppen und Beiträge

Mitgliedsbeiträge der TSG GutsMuths 1860 Quedlinburg e.V. **ab 1.07.2024** (Beschluss 24 006, MV v. 01.03.2024)

Kategorie	Jahresbeitrag	Quartalsbeitrag	Monatsbeitrag
BG 1: Kinder und Jugendliche	90,00 €	22,50 €	7,50 €
BG 2: Erwachsene	150,00 €	37,50 €	12,50 €
BG 3: Premiummitgliedschaft	180,00 €	45,00 €	15,00 €
BG 4: Familienmitgliedschaft			
a) zwei Erw., ein Kind	300,00 €	75,00 €	25,00 €
b) ein Erw., zwei Kinder	240,00 €	60,00 €	20,00 €
BG 5: Fördermitglieder *	Beschluss steht noch aus! Bis dahin gilt:		
	24,00 €	6,00 €	2,00 €

Beitragsgruppe 1 umfasst alle Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, unabhängig von der Anzahl der Abteilungen, in denen Sport getrieben wird.

Beitragsgruppe 2 sind alle Erwachsenen ab dem 19. Geburtstag, die in max. zwei Abteilungen sportliche Angebote nutzen.

Beitragsgruppe 3 bilden alle Premiummitglieder/Goldcard, die damit berechtigt sind, sämtliche Angebote des Vereins nutzen zu können.

Beitragsgruppe 4 sind Mitglieder, die als Familien einen Familienbeitrag zahlen.

- | | |
|------------------------------------|------------|
| a) Zwei Erwachsene und ein Kind | 25 €/Monat |
| b) Ein Erwachsener und zwei Kinder | 20 €/Monat |

Jedes weitere Kind 5 €/Monat zusätzlich zum Familienbeitrag!

Jedes Premiummitglied zahlt 2,50 €/Monat zusätzlich zum Familienbeitrag

Beitragsgruppe 5 sind Fördermitglieder. Sie gelten als passive Mitglieder. Sie sind nicht berechtigt, aktive sportliche Angebote zu nutzen.

- Passive Mitgliedschaften sind von den Regelungen zum Familienbeitrag ausgenommen. Ein Wechsel von passiver zu aktiver Mitgliedschaft (und umgekehrt) ist nur zum Quartalsende nach vorheriger Mitteilung jeweils einen Monat vorher möglich.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ein Vereinseintritt ist jederzeit möglich, die Mitgliedschaft beginnt jedoch immer zum 1. eines Monats. Die Beitragspflicht beginnt im Monat des Eintritts mit dem vollen Monatsbeitrag.

(2) Mit Antragsabgabe muss der Ermäßigungsnachweis (Familienbeitrag) vorliegen. Bei zeitlich begrenzten Ermäßigungen (Kinder und Jugendliche und/oder Verfall der Bedingungen für Familienbeitrag) wird auf Vollzahler umgestellt. Bei Ende der Voraussetzungen für Familienbeiträge das Mitglied bis Ende des darauffolgenden Quartals Zeit, dies selbständig und unaufgefordert in der Geschäftsstelle zu melden. Der Einzug eines Familienbeitrages erfolgt immer von einem Konto.

(3) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V..

§ 5 Beiträge, Gebühren

(1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend (siehe Beitragsgruppe).

(2) Die Beitragszahlung erfolgt vierteljährlich. Der Bankeinzug erfolgt am ersten Werktag der Monate März, Juni, September und Dezember.

(3) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied ist hierzu bei Eintritt in den Verein verpflichtet (siehe Satzung), ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID (DE33 2220 0000 8149 51) und der jeweiligen Mandatsreferenz eingezogen. Verweigert ein Mitglied das Lastschriftverfahren als Einzug, ist zwischen Nichtaufnahme oder einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr von 10 €/Jahr zu entscheiden.

(4) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Im Falle einer Rücklastschrift wird automatisch auf eine Zahlung per Rechnung umgestellt, bis das Mitglied ein neues SEPA Basis-Lastschriftmandat erteilt hat. Sollte das Mitglied Zahlungsaufforderungen nicht nachkommen, wird der offene Betrag gemahnt. In der ersten Mahnstufe fällt eine zusätzliche Mahngebühr von 3 Euro und in der zweiten Mahnstufe von 6 Euro an.

(5) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der ermäßigten Beitragsformen.

(6) Bei Neueintritten erfolgt eine anteilige, monatliche Berechnung des Beitragssatzes bis zum Quartalsende. Der Wunsch nach einem Wechsel der Erstabteilung, die Hinzunahme einer Zweitabteilung oder eine Umstellung auf aktiv/passiv ist mit dem entsprechenden Formular an das Mitgliederwesen zu richten. Ein Wechsel kann immer erst zum neuen Quartal erfolgen.

§ 6 Sonderregelungen

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein solcher Antrag berücksichtigt ausschließlich persönliche Gründe. Er sollte von der jeweiligen Abteilungsleitung mit einer Stellungnahme versehen sein. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

(2) Berechtigte für das Bildungs- und Teilhabepaket legen mit der Eintrittserklärung einen Antrag zur Übernahme der Beiträge durch die zuständige Behörde vor.

(3) Von der Beitragszahlung sind Ehrenmitglieder befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Beendigung der Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Austrittserklärung angezeigt (Formular, E-Mail). Sie erfolgt bis zum letzten Tag des 2. Monats eines Quartals (also Februar, Mai, Juli, November). Ausschlaggebend ist der Posteingang in der Geschäftsstelle; dann gilt die Kündigung für das nachfolgende Quartal. Verspätet eingehende Austrittserklärungen gelten erst für das übernächste Quartal. Ein Rückhalt der Beiträge ist nicht gestattet. Eine Rückzahlung erfolgt nicht.

(2) Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz zweifacher Mahnung nicht nach, erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.

INKRAFTTRETEN

Diese Beitragsordnung wurde durch den Vorstand in der Sitzung am 07.05.2024 beschlossen und tritt zum 01.06.2024 in Kraft. Die Beiträge wurden auf der Mitgliederversammlung am 01.03.2024 beschlossen und gelten ab 01.07.2024.